



Sozialer Wandel und soziale Frage	2
Material 1: Ratsprotokoll § 1386 vom 25. September 1832 (StadtA Ulm, B 005/5 Nr. 28) .	6
Material 2: Ratsprotokoll § 1533 vom 1. August 1843 (StadtA Ulm, B 005/5 Nr. 39).....	8
Material 3: Preise für Lebensmittel, Getreide und Holz 1849, Ulmer Intelligenzblatt Nr. 3 vom 9. Januar 1849 (StadtA Ulm, G 5 3).....	15
Material 4: Statuten für die Kranken-Anstalt für Dienstboten und Krankheitskostenversicherungskasse von 1851 (StadtA Ulm, B 951/49 Nr. 52)	17
Material 5: Gegenüberstellung der Gewerbeordnungen von 1828, 1862 und 1871	24
Material 6: Werkstätten-Ordnung der Tabakfabrik Gebrüder Bürglen, 1862 (StadtA Ulm, B 121/80 Nr. 14/109)	26
Material 7: Beispiele für Lebenshaltungskosten Ulmer Arbeiterfamilien 1898. Aus: Jahresberichte der Gewerbe-Aufsichtsbeamten im Königreich Württemberg für das Jahr 1898. (Stadtbibliothek Ulm, 25682-1898)	28
Material 8: Wohnverhältnisse einer Arbeiterfamilie in der Siedlung „Untere Bleiche" in der Oststadt, 1910 (StadtA Ulm, B 941/25 Nr. 8).....	29

Sozialer Wandel und soziale Frage

Im 19. Jahrhundert transformierte sich das zünftisch geprägte Wirtschaftsleben Ulms durch die Industrialisierung. Damit einher ging eine weitreichende Änderung der Sozialstruktur. An Stelle des Patriziats und der Kaufleute als städtischer Oberschicht der Reichsstadt trat eine neue Führungsschicht aus Angehörigen von Handel, Gewerbe, Industrie und Bildungsbürgertum. Neben den Tagelöhnern und Handwerksgehilfen, die bisher die soziale Gruppe der lohnabhängig Beschäftigten der Reichsstadt gebildet hatten, entstand im Lauf des 19. Jahrhunderts das Industrieproletariat. Die ersten, ab den 1830er Jahren vor allem in Tabak- und Zunderfabriken beschäftigten Arbeiter stammten noch aus den zünftischen Handwerken. Sie rutschten - sofern sie Meister gewesen waren - damit aus der Selbständigkeit in die Lohnabhängigkeit ab. Zu Beginn der 1830er Jahre mussten sich in Ulm 40 von 224 Schneider- und Schuhmachermeistern als Fabrikarbeiter oder Tagelöhner verdingen.

Die Gewerbeordnung von 1828 verlangte für die Ausübung eines zünftischen Gewerbes im Gegensatz zu unzünftischen Gewerben den Besitz des Bürger- oder Beisitzrechts (Beisitz = eingeschränktes Bürgerrecht) am Ort der Gewerbeniederlassung. Der Artikel 24 des „Gesetzes über das Gemeinde-Bürger- und Beisitzrecht“ aus demselben Jahr schränkte nun die Entscheidungshoheit der Städte ein: Das Bürger- oder Beisitzrecht durfte jetzt nicht mehr mit der Begründung der Überbesetzung eines Handwerks abgelehnt werden, wenn die übrigen Bestimmungen (u. a. Vermögen von 800 Gulden, Entrichtung der Bürger- bzw. Beisitzaufnahmegebühr) erfüllt waren. Diese neue Regelung förderte den Zuzug von Handwerksmeistern nach Ulm, verschärfte damit das Problem der Überbesetzung einzelner Handwerkszweige und zwang viele Meister in die Lohnabhängigkeit.

In der zweiten Hälfte der 1830er Jahre blieb die Zuwanderung von Arbeitskräften nach Ulm - auch abzulesen an der niedrigen Bevölkerungszunahme von nur 7 % - noch verhältnismäßig gering. Erst der mit dem Bau der Bundesfestung verbundene konjunkturelle Aufschwung zu Beginn der 1840er Jahre ließ die Nachfrage nach Arbeitskräften stärker steigen und führte zu einer deutlichen Zuwanderung auswärtiger Lohnarbeiter. Von 1840 bis 1846 stieg die Einwohnerzahl Ulms von 16.231 auf 20.048 Einwohner. Da sich die neu zugezogenen Personen die Ulmer Bürger- oder Beisitzer-Aufnahmegebühren oft nicht leisten konnten, behielt die Mehrheit ihr Ortsbürgerrecht am Heimatort, so dass der Anteil der ortsfremden Bevölkerung von 15 % im Jahr 1840 auf 28,71 % im Jahr 1846 und 61 % im Jahr 1871 stieg. Die Ortsfremden besaßen kein Wahlrecht in Ulm und mussten fürchten, bei Arbeitslosigkeit in ihre Heimatgemeinden abgeschoben zu werden, da die Pflicht zur Armenunterstützung bei den Heimatgemeinden lag. Erst das 1873 in Württemberg eingeführte Unterstützungswohnsitzgesetz änderte die Situation und wälzte die Unterstützungspflicht auf die Gemeinde ab, in der ein Bedürftiger zwei Jahre lang ohne Inanspruchnahme einer Unterstützung gewohnt hatte.

Eine eigene Gruppe innerhalb der Arbeiterschaft bildeten die während der 1840er und 50er Jahre beim Bau der Bundesfestung Ulm angestellten Tagelöhner, Erdarbeiter und Maurer, die nicht nur aus Württemberg, sondern auch aus Bayern und Tirol stammten, und deren Anzahl

sich je nach Bauphase zwischen 3.500 und über 5.000 bewegte.

Die Gewerbeordnung des Königreichs Württemberg von 1862, die die Zünfte endgültig aufhob, grenzte Fabriken von Handwerksbetrieben ab, indem sie Fabriken als Gewerbeunternehmen bezeichnete, „welche in geschlossenen Etablissements unter Verwendung von mehr als 20 Arbeitern mit Hilfe elementarer Betriebskräfte oder nach dem Prinzip der Arbeitsteilung betrieben werden“. Sie schrieb den Fabriken auch verbindlich die Aufstellung von „Werkstätten- oder Fabrikordnungen“ vor, die z. B. Regelungen zur Arbeitszeit (meist zwischen 60 und über 70 Stunden pro Woche), zur Entlassung (Kündigungsfristen zwischen ein und zwei Wochen) und zu Disziplinarmaßnahmen enthielten. Entgegen den Zunftvorschriften aus der Reichsstadtzeit, die vom Rat der Stadt entlassen wurden und auf deren Durchführung der Rat über die Handwerksherren Einfluss hatte, konnte der Fabrikbesitzer allein die Bestimmungen über sein Eigentum, die Fabrik, erlassen. Die Löhne der Ulmer Fabrikarbeiter schwankten stark, lagen aber insgesamt ungefähr auf gleicher Höhe wie die Handwerksgesellenlöhne. Ein Fabrikarbeiter in der Wielandschen Messingfabrik verdiente 1847/48 je nach Position zwischen 40 und 60 Kreuzern pro Tag, ein Metalldreher bei Schwenk 50 bis 60 Kreuzer. Niedriger lagen die Löhne in den Tabak- und Zunder- bzw. Zündholzfabriken. Um 1848/49 lag der Verdienst eines Tabakarbeiters bei ca. 40 Kreuzern, der einer Zunderarbeiterin bei nur 24 Kreuzern. Über die Hälfte eines Familieneinkommens mussten jedoch meist für Nahrungsmittelausgaben verwendet werden, so dass viele Familien in Zeiten von Missernten und in diesem Zusammenhang steigender Lebensmittelpreise buchstäblich „am Hungertuch“ nagten.

Die Industrialisierung veränderte neben der Sozialstruktur auch die Arbeits- und Lebensbedingungen. Neu war nicht nur die gemeinsame Arbeit in großen, geschlossenen Fabrikgebäuden, sondern auch die Mechanisierung, die die Unfallgefahr erhöhte und die Arbeiter oft gesundheitsschädlichen Substanzen aussetzte. Die arbeitsteilige Produktion, bei der ein Arbeiter nur einen kleinen Produktionsschritt innerhalb des gesamten Herstellungsprozess ausführte, forderte außerdem vom einzelnen absolute Pünktlichkeit und Unterwerfung unter das Fabriksystem. Des Weiteren vollzog sich eine Trennung von Wohn- und Arbeitsplatz. Wohnten Handwerksgesellen früher häufig noch unter dem Dach ihres Meisters, mussten sich die nach Ulm neu hinzuziehenden Arbeiter selbst um Wohnraum kümmern, der ihre Ausgaben weiter erhöhte. Durchschnittlich musste eine Fabrikarbeiterfamilie in Ulm in den 1870er Jahren etwa ein Drittel ihres Einkommens für die Miete einer einfachen Ein- oder Zweizimmerwohnung aufbringen. Der Zuzug von Arbeitern ließ neue Wohnviertel entstehen, wie z. B. ab ca. 1860 die Neustadt (Gebiet zwischen Olga- und Karlstraße). Die Wohnverhältnisse waren oft sehr beengt. Einer Person standen häufig nur vier bis acht qm Wohnfläche zur Verfügung. Im Vergleich dazu beträgt die durchschnittliche Wohnfläche pro Bewohner in Deutschland heute etwa 45 qm. Einige Arbeiterfamilien nahmen zur Aufbesserung des Budgets sogenannte „Schlafgänger“ auf, denen nur ein Schlafplatz für einige Stunden in den Räumen der Familie vermietet wurde. Ab den 1870er Jahren richteten Ulmer Unternehmer (z. B. Ziegelei Scheiffele) Arbeiterwohnungen ein, die sie zu günstigen Mieten an ihre Arbeiter weitervermieteten. Neben dem Wohnungsbau auf Arbeitgeberseite gab es auch kommunalen

Arbeiterwohnungsbau wie z.B die Siedlung "Untere Bleiche" in der Oststadt, die in den Jahren 1894 bis 1914 entstand. Die Stadt erschloss die von ihr erworbenen Grundstücke und errichtete darauf Doppelwohnhäuser mit Garten, die sie nach Fertigstellung zu günstigen Bedingungen an Arbeiterfamilien weiterveräußerte, um auf diese Weise auch breiteren Schichten den Erwerb von Eigenheimen zu ermöglichen. Um Spekulationen zu vermeiden, sicherte sich die Stadt ein Wiederkaufsrecht an den Häusern.

Im städtischen Gemeinwesen des Mittelalters und der Neuzeit war die soziale Sicherung der Erwerbstätigen eine wesentliche Aufgabe der Zünfte bzw. Gesellenbruderschaften. Während letztere zu Beginn des 19. Jahrhunderts ihre Bedeutung verloren hatten, blieben die Zünfte gerade im Hinblick auf ihre soziale Funktion - auch für Gesellen - von Bedeutung. Gemäß Art. 29 und 30 der Gewerbeordnung von 1828 bildeten sie den organisatorischen Rahmen für Krankenfonds und Krankenkassen, die von Gesellenbeiträgen getragen, jedoch von den Zunftmeistern verwaltet wurden. In Ulm lassen sich Unterstützungskassen für einzelne Handwerke ab der zweiten Hälfte der 1820er Jahre nachweisen. Für die beim Bau der Bundesfestung (1842-1859) und der Eisenbahnstrecken beschäftigten Arbeiter wurden eigene Krankenkassen eingerichtet, die ebenfalls ärztliche Behandlung im Spital beinhalteten. Im Jahre 1851 wurde eine Krankenkasse und Krankenanstalt für Dienstboten eingerichtet, die die stationäre Versorgung von Gehilfen „zünftiger und unzüftiger Gewerbsleute" und von männlichen und weiblichen Dienstboten übernahm. Ausgenommen waren jedoch anfangs u. a. „Diener, die in einem nach Tagen und Wochen wechselnden Dienstverhältnis" standen, d. h. Tagelöhner konnten der Krankenkasse nicht beitreten. Der Beitragssatz betrug jährlich 1 Gulden 44 Kreuzer und wurde vom Arbeitgeber erhoben, die ihn dann ihrerseits - meist in Form des Lohnabzugs - vom Arbeitnehmer einzogen. 1873 wurden die Statuten revidiert und der Kreis der zur Teilnahme berechtigten oder sogar verpflichteten Personen erweitert. Die neue württembergische Gewerbeordnung von 1862 (Art. 45 und 49) ermächtigte die staatlichen Behörden, den Unternehmern die Einrichtung von Betriebskrankenkassen für alle Arbeiter vorzuschreiben. In Ulm bestanden Fabrikkrankenkassen u. a. bei der Tabakfabrik Gebrüder Bürglen, der Pflugfabrik Eberhardt, C.D. Magirus, Zementfabrik Schwenk, Mayser und Wieland.

Durch Reichsgesetz vom 15. Juni 1883 wurde zur sozialen Absicherung der Arbeiter im Krankheitsfall ein allgemeiner „Versicherungszwang" für „Personen, welche gegen Gehalt oder Lohn beschäftigt sind" eingeführt. Das Gesetz begründete einen Rechtsanspruch des Versicherten auf Sachleistungen wie ärztliche Behandlung, Krankenhausbehandlung, Arzneimittel sowie Geldleistungen wie beispielsweise Krankengeld und Sterbegeld. Die Beiträge wurden vom Arbeitgeber zu einem Drittel und vom Arbeitnehmer zu zwei Dritteln getragen.

Literatur:

Hepach, Wolf-Dieter: Ulm im Königreich Württemberg 1810-1848 (Forschungen zur Geschichte der Stadt Ulm, Band 16). Ulm 1979.

Kemper, Ferry: Die Entwicklung der Krankenkassen in Ulm von 1801-1883. Ulm 1983.

Rak, Christian und Michael Wettengel: Wiederaufstieg Ulms: Aufbruch in die Moderne und Rückbesinnung auf die Tradition (1802-1914), in: StadtMenschen. 1150 Jahre Ulm: Die Stadt und ihre Menschen. Ulm 2004, S.121-135.

Schaller, Peter: Die Industrialisierung der Stadt Ulm zwischen 1828/34 und 1875. (Forschungen zur Geschichte der Stadt Ulm, Band 27). Ulm 1998.

Schaller, Peter: zur Wirtschaftsgeschichte Ulms, in: Hans Eugen Specker (Hrsg.): Ulm im 19. Jahrhundert. Aspekte aus dem Leben der Stadt (Forschungen zur Geschichte der Stadt Ulm, Reihe Dokumentation, Band 7). Ulm 1990, S.105-168.

Schmidt, Uwe: Der Weg in die Moderne. Begleitbroschüre zur Wanderausstellung 200 Jahre Ulm, Ravensburg, Friedrichshafen und Leutkirch in Württemberg. Ulm 2010.

Schmidt, Uwe: Skizzen zur Sozialgeschichte, in: Hans Eugen Specker (Hrsg.): Ulm im 19. Jahrhundert. Aspekte aus dem Leben der Stadt (Forschungen zur Geschichte der Stadt Ulm, Reihe Dokumentation, Band 7). Ulm 1990, S. 255-278.

Material 1: Ratsprotokoll § 1386 vom 25. September 1832 (StadtA Ulm, B 005/5 Nr. 28)

Königliches Oberamt Ulm wird das mittels Schreiben vom 1. September d[ieses] Jahres verlangte Verzeichnis, wie viel neue Aufnahmen in das Bürger- oder Beisizrecht der Stadt Ulm seit Erlassung des Gesezes über das Gemeinde- und Beisizrecht vom 15. April 1828 bis jetzt und wie viel in einer gleichen Zeit von Erlassung dieses Gesezes an rückwärts stattgefunden haben. Auch wie viele unter diesen Aufnahmen im Widerspruche des Stadtraths auf dem Wege des Recurses von einer höheren Behörde verfügt worden sind, geziemend übersendet und demselben hiemit noch angefügt:

1. daß die Zahl der ins Bürgerrecht seit dem Geseze vom 15. April 1828 bis letzten August 1832 Aufgenommenen (132) beinahe 3 Mal so groß seye, als die Zahl der in einem gleich großen Zeitraum zunächst vor jenem Geseze Aufgenommenen (53).

2. daß der größte Theil der seit dem 15. April 1828 Aufgenommenen nur durch den Zwang des Gesezes das Bürgerrecht erlangt haben, nach den vorigen gesezlichen Bestimmungen aber, wonach bereits übersezte Gewerbe durch neue Bürgeraufnahmen nicht noch weiter vermehrt werden dürften, weder aufgenommen worden wären noch hätten aufgedrungen werden können.

a) es befinden sich nämlich unter den neu aufgenommenen 8 Schneidermeister, während jezt 94 Schneidermeister, und 21 Schneiders Wittwen in hiesiger Stadt sind.

Die Übersezung dieses Handwerks geht daraus hervor, daß nur 21 Meister mit Gesellen arbeiten, dagegen 46 keine Gesellen halten und daher blos mit ihrer Hände Arbeit eine oft zahlreiche Familie erhalten sollen. **Weitere 21 Meister haben aus Mangel an Arbeit das Handwerk ganz aufgeben müssen und suchen sich als Fabrikarbeiter, Tagelöhner etc. zu nähren**, 6 Meister endlich werden von den Armen Anstalten eigentlich erhalten.

Von 21 zum Betrieb berechtigten Schneiders-Wittwen treibt nur eine, deren Mann kürzlich gestorben ist, das Handwerk.

b) Unter den Neuaufgenommenen sind 6 Schumachermeister, während die hiesige Schumacherzunft gegenwärtig 130 Meister zählt, von denen nur 54 mit Gesellen, 51 aber ohne Gesellen arbeiten, **19 als Fabrikarbeiter und Tagelöhner** sich nähren und 6 in Almosen stehen.

c) Unter den Neuaufgenommenen befinden sich ferner 6 Schreiner, darunter 3 Ausländer, während die hiesige Schreinermeisterschaft jezt aus 45 Individuen besteht, von welchen nur 29 mit Gesellen, 16 aber allein arbeiten. Außerdem arbeitet **ein Meister** im Taglohn, und einer befindet sich im Spital.

d) Unter den Neuaufgenommenen befinden sich ferner 3 Metzgermeister, darunter 1 Ausländer, wo doch die hiesige Metzgermeisterschaft bereits aus 75 Meistern besteht, von denen 24 ihr Geschäft mit Gesellen, 48 ohne Gesellen treiben und **6 sich als Tagelöhner** und mittels Unterstützung aus öffentlichen Cassen nähren.

e) ferner mussten 3 Schlossermeister (Ausländer) und 7 Lohnkutscher, darunter ebenfalls ein Ausländer, ins Bürgerrecht aufgenommen werden, während beide Gewerbe ebenfalls sehr übersezt sind, und daher ein Teil der Neuaufgenommenen bereits auch verdorben ist.

Es ist hiebei noch zu bemerken, daß unter den voran als im Almosen stehend aufgezählten Meistern von der Schneider-, Schuster-, Schreiner- und Metzger-Profession nur solche verstanden sind, welche eigentliche wöchentliche Geldbeiträge aus der Armenkasse erhalten. Außerdem bekommt aber noch eine große Zahl der übrigen Meister öffentliche Unterstützungen zur Bezahlung des Schulgelds und des Lehrgelds für ihre Kinder, ferner Beiträge zum Hauszins, zum Brennholz, zu den Kosten des Arzts und der Apotheke in Fällen der Krankheit etc. Außer diesen Bürgern sind aber noch beiläufig 130 Familien durch die Begünstigung des Artikels 11 des Bürgerrechtsgesetzes in die Stadt gezogen, welche sich von unzünftigen Gewerben als Tagelöhner, Dienstbothen etc. zu nähren suchen.

Und somit hat sich die hiesige Einwohnerschaft seit 1828 durch Einwanderung von In- und Ausländern fast um 300 Familien vermehrt; es ist aber Thatsache, und sowohl durch Steuernachlässe als uneinbringliche Rückstände beweisbar, daß der größte Theil dieser Eingewanderten in kümmerlichen Umständen lebt, daß sie den erwerb- und verdienstlosen Zustand der vorigen Einwohner bedeutend vermindert haben, daß kein Einziger von ihnen sich durch Thätigkeit, Geschicklichkeit in seinem Geschäft auszeichnet, kein Einziger von ihnen durch größere Unternehmungen den übrigen Verdienst und Beschäftigung gegeben hat, daß überhaupt durch diese aufgezwungenen Individuen Handel, Industrie, Gewerbsthätigkeit, Kunstfertigkeit in hiesiger Stadt nicht gehoben, wohl aber größere Nahrungslosigkeit und schnellere Verarmung durch sie veranlaßt worden sind, und die Armenanstalten auf eine je länger je fruchtbarere Weise in Anspruch nehmen.

Material 2: Ratsprotokoll § 1533 vom 1. August 1843 (StadtA Ulm, B 005/5 Nr. 39)

Das König[liche] O[ber]Amt Ulm verlangt unterm 28. Juli in Gemäsheit hohen Regierungserlasses vom 21. Juli Bericht darüber,

1. ob die vermehrte Bevölkerungszahl der Oberamtsstadt in einer gewissen Summe von zahlungsfähigen Bewohnern oder nur in temporär sich aufhaltenden und zum größten Theil dürftigen Arbeiterfamilien bestehe.
2. der thatsächlich Beweis sey in dieser Beziehung erforderlich, daß in den lezt verflrossenen 10 Jahren in Folge theils der Gesezgebung /namentlich der in Zoll, Gewerbe- und Bürgerschaftssachen/ theils der neuesten Umstände nicht nur die Zahl der Bewohner, sondern besonders der Wohlstand unter denselben , die Zahl der Consumenten, die Industrie und der schwunghafte Betrieb der Gewerbe, der Handelsverkehr, die Cultur und der Luxus sich bedeutend erhöht habe, und
3. in Betreff der in der hiesigen Stadt bestehenden Kranken und Versorgungsanstalten sollen über den Aufwand, welchen die Stadtgemeinde für die Unterhaltung von Armenärzten und Krankenverpflegung im Allgemeinen an öffentlichen Mitteln zu bestreiten hat, genügende Notizen sowie ein Nachweis über die Durchschnitte der jährlich von den bürgerlichen Spitälern, ferner der jährlich für die Armen und Bedürftigen der Stadt aufgewandten Arzneikosten beigebracht werden.

Ratsprotokoll § 1647 vom 22. August 1843

Das Königliche Oberamt verlangt auf den Grund hohen Regierungserlasses vom 21. Juli d[ieses] J[ahres] Bericht darüber:

1. ob die vermehrte Bevölkerungszahl der hiesigen Stadt in einer gewissen Summe von zahlungsfähigen Bewohnern oder nur in temporär sich aufhaltenden und zum größten Theile dürftigen Arbeiterfamilien bestehe.

Hierauf ist gez[iemend] anzuzeigen:

daß die Bevölkerung der hiesigen Stadt nicht blos durch temporär sich hier aufhaltende und größtenteils dürftige Arbeiterfamilien, sondern auch durch zahlungsfähige Bürger vermehrt worden sey.

Zum Beweis desselben wird angezeigt, dass nach den Stadtpflege-Rechnungen

Die Bürgeraufnahmegelder im Jahr 1833/34 betragen haben:	3.940 Gulden
im Jahre 1842/43	6.500 Gulden

und in den 10 Jahren von 1833 bis 1843	5.3581 Gulden
Die Beisiz-Aufnahmegelder haben	
im Jahre 1833/34	525 Gulden
im Jahre 1842/43	650 Gulden
und in den 10 Jahren von 1833 bis 1843	5.685 Gulden

betragen.

Die Bürgersteuer betrug im Jahr 1833/34 4.271 Gulden 30 Kreuzer, im Jahr 1842/43 4.500 Gulden.

Die Beisizersteuer betrug im Jahre 1833/34 687 Gulden 10 Kreuzer, im Jahre 1842/43 390 Gulden. Diese Verminderung rührt daher, weil die frühere Beisizersteuer von 4 Gulden für den Mann und von 1 Gulden 20 Kreuzer für die Beisizerswitwe im Jahre 1837/38 durch König[liche] Kreisregierung auf 2 Gulden und 1 Gulden herabgesetzt wurde.

Die Wohnsteuer¹ betrug im Jahre 1833/34 1.089 Gulden 30 Kreuzer, im Jahre 1842/43 1.480 Gulden. Diese Wohnsteuer zahlen aber nicht bloß dürftige Arbeiterfamilien, sondern fast alle Beamte bei den Kreisstellen, Canzleien und sonstigen König[lichen] Behörden, alle Offiziere der hiesigen Garnison, Pensionäre etc. Die große Anzahl aller so eben gedachten Wohnsteuerpflichtigen ist aber bekanntlich ebenfalls im Zunehmen begriffen: nur fällt die Progression dieser Steuer mehr in die niedrigen Classen der Tagelöhner.

Diese, wie Fabrikarbeiter, Maurer- und Zimmergesellen, Arbeiter beim Feldbau etc. andern Gemeinden angehörig, leben bloß von ihrem täglichen Verdienste und haben in der Regel wenig oder gar kein Vermögen.

2. Wenn sofort König[liches] Oberamt weiter thatsächlichen Nachweis darüber verlangt, daß in den letztverflossenen 10 Jahren theils in Folge der Gesetzgebung, theils in Folge der neuesten Umstände nicht nur die Zahl der Bewohner, sondern besonders der Wohlstand unter denselben, die Zahl der Consumenten, die Industrie und der schwunghafte Betrieb der Gewerbe, der Handelsverkehr, die Cultur und der Luxus sich bedeutend erhöht haben, so wird in dieser Beziehung folgendes gez[iemend] angezeigt:

I.	Das Grundsteuercapital betrug im	
	Jahre 1833/34	380.292 Gulden
	Im Jahre 1842/43	404.268 Gulden

¹ Die Wohnsteuer bezahlten die Einwohner, die weder Bürger noch Beisitzer waren.

also mehr 23.976 Gulden

II. Das Gewerbesteuercapital betrug im

Jahre 1833/34 10.300 Gulden

Im Jahre 1842/43 13.800 Gulden

also mehr 3.500 Gulden

III. Das Gebäudesteuercapital betrug

Im Jahre 1833/34 1.060.015 Gulden

Im Jahre 1842/43 1.182.450 Gulden

also mehr 122.405 Gulden

Insbesondere sind die Gewerbe der Bierbräuer, der Getreidemüller, namentlich durch Errichtung von Kunstmühlen, der Holzhandlungen, der Handels- und Schifffahrtsverkehr an Zahl und Umfang in neuerer Zeit bedeutend gewachsen.

Nach dem Bericht der Königlichen Zolldirection an das K[önigliche] Finanzministerium vom 16. März 1843 über die Abtretung der als Halle bisher benützten Barfüßerkirche betrug der Schifffahrtsverkehr von Ulm im Jahr 1839 32.200 Centner, im Jahre 1842 57.508 Centner.

Die Zolldirection sagt sodann in ihrem Berichte:

"Wie wir schon früher gezeigt haben, so hat die Lagerung unsteuerter Güter in Ulm seit einem Jahr in solcher Ausdehnung zugenommen, daß, wenn die Barfüßerkirche als Haupthalle beibehalten würde, eine Vergrößerung der Lagerräume derselben durch Einrichtung mindestens eines Zwischenbodens in derselben nicht vermieden werden könne etc."

So ist auch in neuerer Zeit der Preis der Häuser und der Güter außerordentlich gestiegen, besonders wurde in diesem und dem vorigen Jahre sehr viel gebaut, wodurch die Bauhandwerker, als Maurer, Zimmerleute, Schreiner, Schlosser, Glaser etc. viele Beschäftigung finden, sowie durch die sehr vermehrte Zahl der Bevölkerung alle diejenigen,

welche die verschiedenen Lebensbedürfnisse verkaufen, einen vergrößerten Absatz bekommen.

Hiebei muß jedoch bemerkt werden, daß, da die vermehrte Arbeit und der vermehrte Erwerb auch unter sehr viele sich theilt, jeder alle seine Kräfte aufbieten muß, um sich ehrlich fortzubringen, und daß manche Meister der überbesetzten und minder einträglichen Gewerbe, wie z.B. Schuhmacher, Schneider, Weber, besonders in höherem Alter, und wenn sie von Krankheiten heimgesucht werden, in den Fall kommen, die Hülfe der Armenanstalten in Anspruch zu nehmen.

Die Landwirtschaft befindet sich hier in blühendem Zustande, und es ist vor wenigen Jahren das sogenannte Gögglinger Ried - ungefähr 400 Morgen groß - vom Waideland in Wieswachs [Wiese mit Heuertrag] verwandelt worden.

Nicht wenige ist der Luxus groß und fortwährend steigend.

Was sodann die hiesigen Kranken- und Verpflegungsanstalten, und namentlich die Armenärzte betrifft, worüber das anfangs erwähnte hohe Regierungsdekret vom 21. Juli ebenfalls Auskunft verlangt, so ist vor dem Jahr 1833 die ärztliche Besorgung der außerhalb dem Hospital befindlichen Armen dem Hospitalarzte übertragen gewesen; überdieß konnten diese ebengedachten Armen auch bei den übrigen Ärzten der Stadt nach ihrer Wahl auf Kosten der Armenstiftung Hülfe suchen.

Da aber sich die Einrichtung nicht als zweckmäßig erprobt hat, und insbesondere der Spitalkasse dadurch große Kosten erwachsen sind, daß die Armen außerhalb dem Spital jeden Arzt nach ihrem Belieben wählen konnten, so ist im Mai 1833 vom Stiftungsrathe beschlossen worden, den Hospitalarzt auf die Besorgung der Kranken im Spital zu beschränken und für die Armen außerhalb dem Spital 2 besondere Armenärzte aufzustellen; in Folge hievon ist ein Theil der Besoldung der Hospitalarztstelle dieser entzogen worden, und die Bezahlung der übrigen Ärzte für einzelne Fälle aus der Spitalkasse weggefallen; den vorgedachten 2 Armenärzten aber wurde eine Besoldung von jährlich je 200 Gulden zugewiesen, welche sie nun seit 1833 genießen.

Die Kranken im Hospital haben in den vorangegangenen 16 Jahren folgende Arznei-Kosten verursacht:

1826/27:	1.260 Gulden 5 Kreuzer 7 Heller
1827/28:	1.362 Gulden 5 Kreuzer 2 Heller
1828/29:	1.677 Gulden 11 Kreuzer 1 Heller
1829/30:	1.891 Gulden 20 Kreuzer 6 Heller
1830/31:	1.749 Gulden 34 Kreuzer 4 Heller

1831/32: 1.724 Gulden 23 Kreuzer 5 Heller

9.666 Gulden 13 Kreuzer 1 Heller

Thut zum 6. Theile durchschnittlich 1.611 Gulden 2 Kreuzer

1832/33: 2.191 Gulden 25 Kreuzer 2 Heller

1833/34: 1.229 Gulden 29 Kreuzer 6 Heller

1834/35: 1.272 Gulden 8 Kreuzer 4 Heller

1835/36: 1.179 Gulden 45 Kreuzer 4 Heller

1836/37: 1.438 Gulden 58 Kreuzer

7.309 Gulden 47 Kreuzer

Thut in 5 Jahren durchschnittlich 1.461 Gulden 57 Kreuzer 2 1/5 Heller

1837/38: 1.360 Gulden 18 Kreuzer 2 Heller

1838/39: 1.697 Gulden 28 Kreuzer 2 Heller

1839/40: 1.461 Gulden 3 Kreuzer 7 Heller

1840/41: 1.454 Gulden 10 Kreuzer

1841/42: 1.435 Gulden 20 Kreuzer

7.408 Gulden 54 Kreuzer 3 Heller

Thut zum 5. Theile 1.481 Gulden 4 Kreuzer 7 Heller

Hiebei ist jedoch zu bemerken, daß ein Theil dieser Arzneikosten dem Hospital wieder ersetzt wird, nämlich diejenigen Kosten, welche auf fremde Personen, z.B. Dienstboten, Fabrikarbeiter etc. aufgewendet werden, die hier erkranken und weil sie in diesem Zustande in Privathäusern keinen Aufenthalt finden, zur Heilung in den Spital gewiesen werden.

Die Arzneikosten für diese fremden Kranken , die in den Hospital zur Heilung aufgenommen werden, sind entweder von diesen selbst oder von den Heimatgemeinden, denen sie angehören, wieder zu ersetzen.

Endlich haben diejenigen Armen, welche sich nicht im Hospital befinden, aber im Almosen stehen, und solche, die zwar nicht im Almosen stehen, aber die Kosten ihrer Krankheit zu bezahlen nicht wohl vermögen, in den vorangegangenen 16 Jahren an Arzneien folgende Kosten verursacht.

1826/27:	636 Gulden 23 Kreuzer
1827/28:	713 Gulden 58 Kreuzer 3 Heller
1828/29:	665 Gulden 7 Kreuzer 3 Heller
1829/30 :	899 Gulden 15 Kreuzer 3 Heller
1830/31:	1.466 Gulden 22 Kreuzer 2 Heller
1831/32:	1.803 Gulden 49 Kreuzer
	6.184 Gulden 55 Kreuzer

Thut zum 6. Theile 1.030 Gulden 49 Kreuzer 2 Heller

1832/33:	2.730 Gulden 26 Kreuzer 2 Heller
1833/34:	2.531 Gulden 2 Kreuzer 6 Heller
1834/35:	1.944 Gulden 11 Kreuzer 2 Heller
1835/36:	2.382 Gulden 30 Kreuzer 6 Heller
	9.588 Gulden 19 Kreuzer

Thut zum 4. Theile 2.397 Gulden 2 Kreuzer 6 Heller

1836/37:	2.051 Gulden 3 Kreuzer
1837/38:	2.225 Kreuzer 9 Heller
1838/39:	3.067 Gulden 21 Kreuzer
1839/40:	2.298 Gulden 47 Kreuzer 7 Heller
1840/41:	1.698 Gulden 55 Kreuzer 6 Heller
1841/42.	1.804 Gulden 52 Kreuzer

13.146 Gulden 36 Kreuzer 5 Heller

Thut zum 6. Theile 2.192 Gulden 6 Kreuzer

Manche im Almosen stehende Personen bekommen das, was sie vom Spital empfangen, nur auf Wiederersatz: entweder nach ihrem Tode, oder wenn sie durch Erbschaften oder andere günstige Umstände zu Vermögen gelangen sollten, wird der Hospitalkasse Vergütung geleistet; ein solcher Wieder-Ersatz kommt aber nicht häufig vor.

Material 3: Preise für Lebensmittel, Getreide und Holz 1849, Ulmer
Intelligenzblatt Nr. 3 vom 9. Januar 1849 (StadtA Ulm, G 5 3)

		höchster		mittlerer		niedrigst	
		fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.
Korn,	1 Simri	1	30	1	23	1	15
Korn,	" "	1	—	—	58	—	54
Roggen,	" "	—	48	—	46	—	44
Gerste,	" "	—	48	—	44	—	38
Haber,	" "	—	32	—	30	—	26
Linzen,	" "	1	—	—	42	—	37
Erbsen,	" "	—	—	1	15	—	54
Wicken,	" "	—	33	—	30	—	27
Erdäpfel,	" "	—	—	—	30	—	—
Dehnd,	1 Centr.	—	—	—	—	—	—
Heu,	" "	1	6	—	40	—	—
Stroh,	" "	—	32	—	28	—	—
Flachs,	1 Pfd.	—	18	—	—	—	—
Abweg	" "	—	4	—	—	—	—
Buchenholz,	1 Rkf.	—	—	16	—	—	—
Birkenholz,	" "	—	—	12	—	—	—
Tannenholz,	" "	—	—	10	—	—	—
Wellen	100 Stück	—	—	1	12	—	—
Eier,	6 Stück	—	—	—	—	—	8
Butter,	1 Pfund	—	—	—	—	—	15
Salz	" "	—	—	—	—	—	3
Milch	1 Maas	—	—	—	—	—	5
Eine Gans		—	—	—	—	1	16
Eine Ente		—	—	—	—	—	28
Eine Henne		—	—	—	—	—	18
Ein Huhn		—	—	—	—	—	—
Ein Kapaun		—	—	—	—	—	40
Zwei Tauben		—	—	—	—	—	9
Lammfleisch,	1 Pfund	—	—	—	—	—	10
Rühfleisch	" "	—	—	—	—	—	8
Schweinefleisch,	" "	—	—	—	—	—	10
Kalb fleisch,	" "	—	—	—	—	—	8
Hammelfleisch,	" "	—	—	—	—	—	6
Rindschmalz,	" "	—	—	—	—	—	18
Schweineschmalz,	" "	—	—	—	—	—	20
Schmeer,	" "	—	—	—	—	—	26
Speck,	" "	—	—	—	—	—	24
Unschlitt,	" "	—	—	—	—	—	16
Ord. Käse,	" "	—	—	—	—	—	12
Seife,	" "	—	—	—	—	—	15
Gegossene Kerzen,	" "	—	—	—	—	—	22
Gezogene Kerzen,	" "	—	—	—	—	—	21
Brodmehl,	1 Vierling	—	—	—	—	—	10
Kochmehl,	" "	—	—	—	—	—	14
Semmelmehl,	" "	—	—	—	—	—	24
Lagerbier,	1 Maas	—	—	—	—	—	—
Winterbier,	" "	—	—	—	—	—	6
Weißbier,	" "	—	—	—	—	—	4

Ulm. Brodtage vom 8. Januar 1849.												
Man erhält	um 1 fr.		um 2 fr.		um 4 fr.			um 6 fr.			5 Pf.	
	Stb.	Dt.	Stb.	Dt.	Pf.	Stb.	Dt.	Pf.	Stb.	Dt.	fr.	pf.
einen Wefen mit	7	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
ein Herrenbrod mit	5	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
weißes oder reines Kernbrod	—	—	23	2	1	15	—	2	6	1	13	—
g. Brod a. $\frac{2}{5}$ Kernen- u. $\frac{1}{5}$ Roggenmehl	—	—	27	2	1	23	—	2	18	2	12	3
reines Roggenbrod	—	—	35	3	2	7	2	3	11	—	9	—

Erläuterungen:

Währung:

1 fl (Gulden) = 60 kr (Kreuzer) = 240 Pfennig (= 480 Heller). Die Umstellung auf die Mark erfolgte 1875 im Verhältnis 7 Gulden zu 12 Mark.

Getreidemaße:

1 Simri: 22,153 l

1 Vierling: 5,538 l

Flüssigkeitsmaße:

1 Maß: 1,83 l (Helleich), 1,67 l (Schenkeich)

Gewichte:

1 Centner: 50 kg (Zoll-Centner)

1 Pfund: 467,728 g (bis 1859), danach Zollpfund (von „Zollverein“) zu 500g

1 Loth: 15,625 g

1 Quent: 3,9 g

Holzmaße:

1 Klafter Holz: 3,386 Kubikmeter

Taglohnsätze:

Der Tagesverdienst lag etwa bei 40 bis 60 Kreuzer.

Material 4: Statuten für die Kranken-Anstalt für Dienstboten und
Krankheitskostenversicherungskasse von 1851 (StadtA Ulm, B 951/49 Nr. 52)



Zweck der Anstalt.

§. 1.

Der Zweck der Anstalt ist: dem zur dienenden Classe gehörigen Theil der hiesigen Einwohnerschaft gegen einen bestimmten Jahresbeitrag unentgeltliche Aufnahme, sowie vollständige Verpflegung durch Arzt, Medizin, Kost u. s. w. in dem Krankenhaus, in Kraft und Gemäßheit der errichteten Statuten, zu sichern.

Von der Theilnahme an der Anstalt.

§. 2.

Verpflichtet zur Theilnahme an der Anstalt sind alle zur dienenden Classe gehörigen Personen, männlichen und weiblichen Geschlechts, welche im Bezirke der hiesigen Stadt in Diensten stehen. Namentlich

- a. die Gehülften zünftiger und unzünftiger Gewerbsleute, einschließlich der Chirurgen, Mechaniker, Optiker, Uhrmacher, Buchdrucker u. s. w.,
- b. alle in Ulm zur Zeit der Erkrankung sich befindenden männlichen und weiblichen Diensthboten, deren Dienstherrschaften in hiesiger Stadt und Stadtmärkung ihren Wohnsitz haben.

Wesentlich hierbei ist, daß die Dienenden wo nicht in der Kost ihres Dienst- und Lehrherrn stehen, doch hiesfür ein bestimmt festgesetztes, oder nach dem Herkommen durch Zahlen im Ganzen, zugleich hiesfür geltendes Surrogat beziehen, wie dies letztere z. B. bei den Steinhauern, Zimmerleuten und einigen andern Gewerben der Fall ist.

§. 3.

Berechtigt aber nicht verpflichtet zur Theilnahme sind:

- a. alle Gehülften zünftiger und unzünftiger Gewerbe, sowie alle männlichen und weiblichen Diensthboten (§. 2. a. u. b.), welche bei ihren Eltern in Arbeit oder Diensten stehen.

Es haben jedoch dieselben gleich den Fremden, nur in der Krankenanstalt selbst die Aufnahme nachzusuchen, indem keinerlei Kostenersatz gewährt wird, falls die Beteiligten den Aufenthalt bei ihren Eltern oder sonst in einem Privathause vorziehen werden.

- b. Lehrlinge bei sämmtlichen zünftigen und unzünftigen Gewerben.

§. 4.

Ausgeschlossen sind:

- a. Gehülften von Beamten, Kaufleuten und Apothekern;
- b. solche Diener, die in einem nach Tagen und Wochen wechselnden Dienstverhältniß stehen, als Lohnbedienten, Nähterinnen, Wäscherinnen, Fabrikarbeiterinnen und derlei Eigenbrödlerinnen;
- c. diejenigen, die einen Anspruch an die Festungsbaukrankenkasse haben;
- d. dem Militär angehörige Personen, die nicht beurlaubt sind.

§. 5.

Die städtischen Behörden werden Bedacht darauf nehmen, eine Lokalität einzurichten, in welcher auch andere als die in §. 2. u. 3. genannten Personen Aufnahme finden, seien solche nun Fremde oder Einheimische, wenn solche in einer Lage sich befinden, die ihnen keine beruhigende Verpflegung verbürgt, dieses jedoch nur gegen volle, im Voraus sicher zu stellende Kostenvergütung.

Der Anfangspunkt der Aufnahmeberechtigung ist der wirkliche Eintritt in ein hiesiges Dienst- oder Lehrverhältniß der gedachten Art, und zwar nach der Anmeldung bei der Polizeibehörde. Bei Krätze- und Syphilitischkranken dagegen beginnt die Aufnahmeberechtigung erst nach Ablauf von 14 Tagen vom Diensteintritt an gerechnet. Es kann jedoch die Aufnahme in das Krankenhaus nur dann für Rechnung der Versicherungskasse Statt finden, wenn die betreffenden Personen hier während ihres Dienstverhältnisses erkranken, sie also die Krankheit nicht von auswärts hieher bringen. Ebenso hört das Recht zur Aufnahme mit dem Austritte aus diesem Dienstverhältniß für die Betheiligten auf, wosern sie nicht binnen 8 Tagen in ein neues Dienstverhältniß (§. 3. u. 4.) eintreten.

Leistungen und Rechte der Betheiligten.

§. 6.

Die Berechtigten haben einen entsprechenden Beitrag zur Casse des Krankenhauses zu leisten, welcher vorläufig bis zu anderwärtiger Bestimmung wöchentlich 2 kr., somit jährlich 1 fl. 44 kr. beträgt.

§. 7.

Die Beiträge werden in Absicht auf männliche und weibliche Dienstboten halbjährig von den Dienstherrschaften erhoben.

Der Personalbestand des Gesindes am Anfang eines Vierteljahrs (1. Januar, 1. April, 1. Juli, 1. Oktober) entscheidet über die Beitragspflichtigkeit der Herrschaft, vorbehaltlich des Rückersages der Betheiligten.

§. 8.

Bei den Handwerksgejellen geschieht der Einzug monatlich, und zwar in der Weise, daß die Meister den Betrag an die Obermeister, und diese die Beiträge sämmtlicher Gesellen und resp. Meister an die Casse abzuliefern haben. Die Gehülfen unzünftiger Gewerbe werden in Bezug auf den Einzug wie die Dienstboten behandelt, soweit nicht freiwillige Innungen bestehen, deren Vorstände den Einzug übernehmen.

Die Beitragspflichtigkeit des Meisters richtet sich dagegen nach den einzelnen Monaten in der Weise, daß der Meister von der Zahl der Gesellen, die er am ersten Montagstag in Arbeit hat, den Beitrag zu leisten hat, dessen Wieder-Einzug von den bei ihm im Laufe des Monats in Arbeit befindlichen Gesellen ihm anheimgestellt ist.

§. 9.

Von der Zeit der Eröffnung der Krankenanstalt an bis zum nächsten ordentlichen Zahlungstermin wird eine außerordentliche Rate nach Wochen in der Art berechnet, daß die etwa nicht gerade ausgehende Woche für voll gezählt werde. Diese außerordentliche und die erste ordentliche Rate sind gleichzeitig vor auszubezahlen.

§. 10.

Dieserjenigen, welche zwischen zwei Zahlungsterminen anfangen, Theilhaber zu sein, sind von einer Beitragsrate bis zum nächsten Zahlungstermin frei.

Wer dagegen vor Ablauf der Zeit, für welche die Beitragsrate vorausbezahlt ist, aufhört, Theilhaber zu sein, hat keinen Ersatz des zu viel Bezahlten anzusprechen.

§. 11.

Unter der unentgeltlichen Aufnahme, welche den Berechtigten zugesichert wird, ist jeder Aufwand auf die Person des Kranken während seines Aufenthalts in der Anstalt begriffen, namentlich soweit solcher dessen Verpflegung, Verköstigung, die Arz-

neien, die ärztliche oder wundärztliche Hülfe, die Aufwartung, die Geräthe und Beleuchtung betrifft.

Die Kosten der Einlieferung in die Anstalt, sowie die der etwaigen Abführung aus derselben, trägt die Casse nicht.

Die Kosten der Beerdigung leistet die Casse vorschussweise unter Ersatz-Vorbehalt aus dem Vermögen des Gestorbenen oder seiner Gemeinde. Wenn der Kranke Kleidungsstücke bedürfen sollte, so hat auch diese Kosten die Casse nicht zu tragen.

§. 12.

Zur Aufnahme in die Anstalt eignen sich nur solche Personen, welche an einer heilbaren körperlichen, innerlichen oder äußerlichen Krankheit leiden.

Ausgeschlossen sind daher:

- 1) Geistesranke.
- 2) Unheilbare, namentlich solche, welche an langwierigen Nervenkrankheiten, an Epilepsie, chronischen Lähmungen einzelner Sinne oder Bewegungs- Werkzeuge, unheilbarem Erblinden, an chronischen Contracturen, veralteten Geschwüren, Krebschäden, hartnäckigen Hautausschlägen, Beinfract, veralteten serophulösen Uebeln, Nachkrankheiten venerischer Uebel und dgl. leiden. Sobald die Krankheit einer in der Anstalt befindlichen Person den Charakter eines solchen Uebels annimmt, so muß dieselbe, wenn sie sich nach dem ärztlichen Urtheile transportiren läßt, aus der Anstalt entfernt werden.
- 3) Schwangere haben kein Recht der Aufnahme.

§. 13.

Venerische und Krätzigte finden zwar unentgeltliche Aufnahme (§. 11.) sie werden jedoch nicht in die für kranke Handwerksgehülfen und Dienstboten ausgerüsteten Krankenzimmer, sondern in die für derlei Kranke im allgemeinen Krankenhaus eingerichteten Zimmer gewiesen.

§. 14.

Chronisch Kranke werden 12 Wochen, acut Kranke dagegen bis zu ihrer Herstellung unentgeltlich behandelt. In allen denjenigen Fällen, in welchen die aufgenommenen Kranken nicht vollständige Heilung anzusprechen haben, hat die Versicherungs-Casse, wenn der Kranke noch mit Ablauf des 100ten Tages entlassen wird, den ganzen Aufwand zu übernehmen, wenn dagegen der Kranke 101 Tage, oder noch länger, in der Anstalt bleiben wird, so sind die Kosten schon vom 85ten Tage an von dem Kranken selbst oder von seiner Heimathgemeinde zu ersetzen. Zu Sicherung des Kostenersatzes ist nach Ablauf von 84 Tagen an die Heimathgemeinde zu schreiben, wenn der Arzt nicht mit Bestimmtheit versichern kann, daß der Kranke noch vor dem 100ten Tage entlassen werden wird.

Art des Einzugs der Beiträge und Form der Kranken-Aufnahme.

§. 15.

Unter Beziehung auf §. 2. u. 3. geschieht vor der Hand und unter Vorbehalt anderweitiger Anordnung die Verzeichnung der Beitragspflichtigen und der Einzug der Beiträge unter Leitung des Cassiers durch das Polizeipersonal.

Der Cassier hat für die vollständige Ausfertigung der Einzugsregister, sowie für die vorschriftmäßige und unmangethafte Erhebung sämtlicher Beiträge, theils von den Junstvorstehern und andern unzüngstigen Betheiligten, theils von den Dienstherren in der Art zu sorgen, daß den Letztern durch das Polizeipersonal mit der Hausnummer und dem Namen sowohl der Dienstherren als des Dienstboten, be-

ziehungsweise der Gehülfen und Lehrlinge, verfehene gedruckte Quittungen über die geleisteten Zahlungen eingehändigt werden.

Uebrigens steht es dem Cassier zu, sich mit der Aufsichtskommission über die Form des Einzugs und die einzuleitende Controle zu verständigen.

§. 16.

Für die vollständige Verzeichnung der Beitragspflichtigen und die vollständige Ausfertigung der Einzugsregister (§. 15.) haben nicht nur die Dienstherrschaften, an welche das Polizeipersonal sich wendet, sondern auch das betheiligte Dienstpersonal selbst besorgt zu sein. Wer bei der Verzeichnung verheimlicht werden sollte, hat, sobald diese Verheimlichung entdeckt wird, zur Strafe die der Kasse entgangene Beitragsrate fünffach nachzubezahlen. Die Dienstherrschaft ist schuldig, hiefür vorbehaltlich des Regresses, ebenso wie für die einfache Rate, einzustehen. Die Hälfte dieser Nachzahlung wird demjenigen, der die Verheimlichung entdeckt, als Anbringgebühr zugesichert. Am Schlusse jeden Halbjahrs wird die Polizeibehörde dem Verwalter ein Verzeichniß der Straferkenntnisse nebst dem Betrag des Nachbezahlten zustellen.

§. 17.

Diese Verzeichnisse bilden die Belege für die Rechnung des Verwalters. Ausstände werden nicht zugelassen. Gegen Zahlungssäumige ist die gesetzliche Exekution ohne Verzug einzuleiten. Den Gewerbegehülfen wird ihr Wanderbuch nicht eher ausgehändigt, als bis sie sich über die Bezahlung ihrer Schuldigkeit ausgewiesen haben.

§. 18.

Die Aufnahme in die Heilanstalt erfolgt auf den Grund eines von irgend einem hiesigen gesetzlichen Arzt oder beziehungsweise Wundarzt, ausgestellten Zeugnisses, das den Namen, die Herkunft, das Alter und den Stand des Kranken, sowie die das Aufnahmegesuch begründende Krankheit enthält.

§. 19.

Dieses Zeugniß ist sofort dem Arzt und dem Rechnungsbeamten der Anstalt vorzulegen. Finden diese gegen die Aufnahme hinsichtlich der Natur der Krankheit, sowie der persönlichen Verhältnisse des Kranken nichts zu erinnern, so haben sie solches auf dem Zeugnisse mit Beisezung der Nummer des Zimmers, in welches der Kranke zu bringen ist, zu bemerken. Der Aufnahme steht sofort nichts im Wege.

§. 20.

In Nothfällen, wo Gefahr auf dem Verzug häftet, ist der Verwalter zur vorläufigen Aufnahme des Kranken, sowie die Polizeibehörde zur vorläufigen Verfügung der Aufnahme — beide unter Vorbehalt des Erkenntnisses der zuständigen Behörde — berechtigt.

§. 21.

Gegen die Verweigerung der Aufnahme ist der Recurs an die aufsehenden Behörden gestattet.

Verwaltung und Beaufsichtigung des Krankenhauses.

§. 22.

Die erforderliche Räumlichkeit, sowie die erste Ausstattung des Krankenhauses herzustellen, übernimmt die Hospitalkasse.

§. 23.

Die Kost wird gemäß den Bestimmungen des Arztes aus der Hospitalkasse abgegeben. Die Entschädigung, welche die Versicherungscasse täglich für Lokalität, Bett

und Verköstigung eines jeden Kranken der Hospitalcasse zu vergüten hat, wird je für 3 Monate durch den Stiftungsrath unter Communication mit der Commission festgesetzt. Die Abrechnung mit der Hospitalverwaltung hat alle 3 Monate zu erfolgen.

§. 24.

Die Krankenanstalt ist wie jede andere städtische Anstalt, nach Maaßgabe der hierüber bestehenden gesetzlichen Bestimmungen, den Verfügungen des Stadtraths untergeordnet.

§. 25.

Die unmittelbare Aufsicht und Verwaltung dieses Instituts ist einer Commission anvertraut, welche besteht:

- a. aus dem Verwalter und Oberpolizeicommissär,
- b. dem Arzte der Anstalt,
- c. zwei Mitgliedern des Stadtraths und zwei Mitgliedern des Stiftungsraths,
- d. aus vier Einwohnern der Stadt, von welchen zwei aus der Zahl der Junstmeister, zwei aus der der übrigen Dienstherrschaften vom Stadtrath gewählt werden.

Vorstand der Commission ist der erste Ortsvorstand.

Die Mitglieder der Commission c. d. werden jedes Jahr neu gewählt, so jedoch, daß die frühern Mitglieder wieder wählbar sind.

§. 26.

Die Commission entscheidet über die Aufnahme in das — und Entlassung aus dem Krankenhaus, in streitigen oder zweifelhaften Fällen, vorbehältlich des Recurses an den Stadtrath und die höhern Administrativbehörden; sie wacht ferner über die Thätigkeit der angestellten Diener in Erfüllung ihrer Obliegenheiten, hält die Ordnung des Hauses aufrecht, leitet das Defonomische der Anstalt, beaufsichtigt die vorhandenen Geräthschaften und deren Ergänzung oder Wiederanschaffung, sowie die Verköstigung; sorgt überhaupt für die geistigen und leiblichen Bedürfnisse der Kranken nach Maaßgabe der — der Anstalt zu Gebot stehenden Mittel, und trägt ihre Wünsche, Ansichten und Beschwerden, da wo sie selbst keine Abhülfe zu leisten vermag, dem Stadtrathe zur geeigneten Entschließung vor.

§. 27.

Zur Erfüllung dieser ihrer Berufspflichten, insbesondere Berathung vorgekommener Beschwerden und Untersuchung des Standes und der Bedürfnisse der Anstalt, versammelt sie sich in periodischen Sitzungen im Krankenhause selbst mindestens alle Monate Einmal, jedenfalls aber dann, wenn 3 Mitglieder gegen den Vorstand den Wunsch einer Zusammenberufung aussprechen.

Sie faßt ihre Beschlüsse nach einfacher Majorität, doch ist zu einem gültigen Beschluß die Anwesenheit wenigstens der Hälfte der Mitglieder erforderlich. Ueber ihre Berathungen werden kurze Protokolle geführt; die Protokollführung besorgt der Verwalter.

§. 28.

Das Organ, durch welches die Commission ihre Befugnisse ausübt, ist der Krankenhausverwalter, welcher von dem Stadtrath gewählt, und bei dessen Wahl vorzugsweise auf den jeweiligen Armenpfleger Rücksicht genommen werden wird. Derselbe ist Cassier und Rechner der ganzen Anstalt, und hat daher eine entsprechende Caution zu stellen.

§. 29.

Ohne die Genehmigung der Commission ist der Verwalter nicht ermächtigt, irgend einen Kauf, Afford oder Contract im Namen der Anstalt abzuschließen, oder irgend eine, nicht bereits im Voraus bestimmte Ausgabe zu leisten.

§. 30.

Von dem Verwalter ist über die ganze Anstalt eine Jahresrechnung zu stellen, welche der Prüfung und Revision gleich andern Rechnungen unterliegt. Ueberdies ist durch zwei Commissionsmitglieder alle Vierteljahr Nachrechnung und Cassensturz vorzunehmen.

Die Rechnung selbst wird jeden Jahrs in summarischem Auszug zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

§. 31.

Die Krankenanstalt für Diensthoten und Handwerksgehülfen ist eine von dem Krankenhaus des Bürgerhospitals durchaus getrennte Anstalt. Es ist darum für diese Anstalt ein eigener Arzt, welcher zugleich Chirurg ist, zu wählen. Die Wahl ist auf 3 Jahre.

Demselben wird für niedere Dienstleistungen ein Wundarzt beigegeben. Auch dieser wird für den Zeitraum von 3 Jahren gewählt.

§. 32.

Die unmittelbare Aufsicht über Inventar, sowie die Handhabung der Hauspolizei, hat der erste Krankenwärter zu besorgen. Seine Ernennung geschieht, wie die der noch weiter erforderlichen Krankenwärter und Krankenwärterinnen, vom Stadtrath auf den Vorschlag der Commission.

§. 33.

Die Dienstobliegenheiten der Krankenwärter werden durch eine besondere Instruktion näher festgesetzt werden; hier wird nur soviel bemerkt: einmal, daß sie in Absicht auf Wart und Pflege unter dem Arzte, in ökonomischer Beziehung unter dem Verwalter und der Commission stehen, sodann aber, daß Annahme von Geschenken, welcher Art diese auch seien, von Kranken, neben Rückgabe des Geschenks an den Geber mit Dienstentlassung geahndet werden werde.

§. 34.

Die Besoldungen und Belohnungen des Arztes, Verwalters, sowie der übrigen bei der Anstalt angestellten oder verwendeten Personen, werden von den städtischen Behörden besonders regulirt werden.

§. 35.

Was das Verhalten im Innern der ganzen Anstalt betrifft, so wird eine besondere Hausordnung entworfen werden, und ist an solche nicht nur das im Hause befindliche Dienstpersonal gebunden, sondern es haben dieselbe auch die Kranken und Reconvaleszenten genau zu beobachten. Dagegenwiderhandelnde haben entsprechende Ordnungstrafen von Seiten des ersten Ortsvorstandes zu erwarten.

§. 36.

Der etwaige Ueberschuß der Versicherungscasse ist zum Besten der Anstalt zu verwenden. Sollte ein Defizit sich ergeben, so hat dasselbe die Hospitalcasse zu übernehmen; falls diese nicht in der Lage wäre, dasselbe übernehmen zu können, so fällt diese Deckung des Defizits der Stadtcasse zu.

Es wird sich übrigens die Erhöhung der Beiträge zu Deckung des Defizits vorbehalten.

Material 5: Gegenüberstellung der Gewerbeordnungen von 1828, 1862 und 1871

	Gewerbeordnung 22.4.1828	Gewerbeordnung 12.2.1862	Gewerbeordnung 10.11.1871
Gewerbebetrieb	Art. 12: Das zünftische Meisterrecht muss nachgewiesen werden.	Art. 2: Die selbständige Ausübung eines Gewerbes ist nicht von einer bestimmten Befähigung abhängig.	§ 1: Der Betrieb eines Gewerbes ist jedermann gestattet.
Zunft Handwerk und Fabrik	<p>Art. 118/119: Anlegung und Betrieb einer Fabrik nur mit Konzession der Regierung. Fabrikkonzession im Bereich zünftischer Gewerbe darf nur erteilt werden, wenn die „Gewerbe-Einrichtung sich von dem gewöhnlichen handwerksmäßigen Betriebe desselben Gewerbes auf eine, die Fabrikation fördernde Weise unterscheidet.“</p> <p>Art. 121 Der „Fabrikant“ ist der Zunft nicht unterworfen.</p> <p>Die Beilage zur Gewerbeordnung benennt die zünftischen Gewerbe</p>	<p>Art. 58 „Die Zünfte sind aufgehoben“. (= Gewerbefreiheit)</p> <p>Art. 40/41: In Unternehmungen mit mehr als 20 Beschäftigten müssen Werkstätten- oder Fabrikordnungen erlassen werden.</p>	§ 97: Innungen können auf freiwilliger Basis gegründet werden.
Arbeiter / Arbeiterinnen	Art. 57: Neben zünftigen Gesellen oder Lehrlingen kann der Meister auch andere „Arbeits-Gehülfen“ beschäftigen.	Art. 41 ff. Die Rechte und Pflichten der Fabrikarbeiter werden beschrieben	§ 127 ff.: Über die „Verhältnisse der Fabrikarbeiter“.

Kinderarbeit	Keine Angaben	Art. 44: Die Beschäftigung von Schulkindern und jungen Leuten unter 18 Jahren ist an Auflagen gebunden.	§ 128: Kinder unter 12 Jahren dürfen nicht beschäftigt werden; Kinder unter 14 Jahren nur, wenn ein mindestens dreistündiger Schulunterricht gewährleistet ist und die tägliche Arbeitszeit sechs Stunden nicht übersteigt.
Soziale Sicherung	Art.29/30: Die Unterstützung wandernder Gesellen erfolgt aus der Zunftvereinskasse.	Art. 45 und 49: Regelung der Krankenunterstützung über Betriebskrankenkassen oder örtliche Einrichtungen (z.B. Dienstbotenkrankenkasse in Ulm)	§ 141: Bis zum Erlass einer reichsgesetzlichen Regelung bleiben die Anordnungen über entsprechende Kassen für Gehilfen und Arbeiter in Kraft.
Koalitionsrecht	Art.44/45: Keine Absprache von Gesellen gegen die „Obrigkeit“; keine Verabredung, Arbeit niederzulegen.	Art. 46/47 Gemeinschaftliche Aktionen der „Gehülfen“ wie auch der Gewerbeinhaber sind verboten.	§ 152: Verbote und Strafbestimmungen gegen „Gewerbetreibende, gewerbliche Gehülfen, Gesellen oder Fabrikarbeiter wegen Verabredungen und Vereinigungen zum Behufe der Erlangung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen“ sind aufgehoben.

Material 6: Werkstätten-Ordnung der Tabakfabrik Gebrüder Bürglen, 1862
(StadtA Ulm, B 121/80 Nr. 14/109)

Werkstätte=Ordnung.

Jeder in der Werkstätte angestellte Arbeiter verpflichtet sich durch den Eintritt in dieselbe zur gewissenhaften Befolgung der nachstehenden Dienstregeln.

1) Die Arbeitszeit, welche auch die Stückarbeiter einzuhalten haben, ist in folgender Weise festgesetzt:

im Sommer *aus Umständen dem beliebigen*
Abwachen einiger Stunden
 (Anfang von Morgens 6 Uhr bis Mittags 12 Uhr;
 von Mittags 12 Uhr bis Abends 6 Uhr;
 im Winter *in dem Verhältnisse*
 (Anfang von Morgens 6 Uhr bis Mittags 12 Uhr;
 von Mittags 12 Uhr bis Abends 6 Uhr.

2) Jeder Arbeiter hat sich so zeitig in der Werkstätte einzufinden, daß er mit seiner Arbeit in der festgesetzten Zeit beginnen kann. Ohne besondere Erlaubniß darf sich derselbe während der Arbeitszeit nicht aus der Werkstätte entfernen, und er hat dieselbe nach beendigter Arbeitszeit zu verlassen, wenn ihm nicht zu längerem Verweilen besondere Erlaubniß erteilt ist.

3) Als Arbeitstage gelten alle Wochentage von Montag bis Samstag einschließlich. — Für diejenige Zeit, in welcher nicht gearbeitet wird, können die Arbeiter selbstverständlich keine Bezahlung beanspruchen; Versäumnisse an der Arbeitszeit werden von dem Lohne in Abzug gebracht.

4) Nach 8 Tagen, während welcher sich der Arbeiter von der Art des Geschäftes und der Arbeitgeber von der Leistungsfähigkeit des Arbeiters überzeugt hat, wird der Arbeitslohn gegenseitig festgesetzt.

5) Der Prinzipal verpflichtet sich, regelmäßig alle 8 Tage volle Zahlung an den Arbeiter zu leisten.

Außergewöhnliche Vorschüsse auf Arbeitsverdienst werden nicht gewährt.

6) Es ist Pflicht eines jeden Arbeiters, sich eines geordneten und haushälterischen Lebenswandels zu befleißigen und namentlich alles Schuldenmachen zu vermeiden.

Um Schulden, die von Arbeitern unter sich oder in Koffhäusern u. s. w. gemacht werden, kann sich der Prinzipal durchaus nicht annehmen. Wiederholte Schuldklagen können indessen die Entlassung des betreffenden Arbeiters zur Folge haben.

Das Tabakrauchen in der Werkstätte ist verboten, wie auch das Herbeiholen von Getränken u. s. w. zu einer andern als der Frühstück- und Besperzeit; ebenso ist Lärm und Streit, die Annahme von Besuchen, sowie das Arbeiten für Privatwzwecke in der Werkstätte untersagt.

Wer bei der Arbeit betrunken betroffen wird, kann sogleich entlassen werden.

7) Die dem Arbeiter anvertrauten Werkzeuge hat derselbe schonend zu behandeln, durchaus in Ordnung zu halten und nach seinem Werkzeugverzeichnis dafür zu haften. Von Zeichnungen, Modellen u. s. w., welche Eigenthum des Prinzipals sind, dürfen ohne besondere Erlaubniß des selben keine Copien genommen, überhaupt nichts aus der Werkstätte verschleppt werden. Verfehlungen gegen diese Vorschrift werden als Veruntreuung betrachtet, den zuständigen Behörden zur Bestrafung übergeben und haben jedenfalls augenblickliche Entlassung zur Folge.

8) Jeder Arbeiter ist verpflichtet, auf das Sorgfältigste mit Feuer und Licht umzugehen; die geringste Nachlässigkeit in dieser Beziehung müßte auf das Strengste gerügt werden.

Ueberhaupt ist jeder Arbeiter verbunden, allen Schaden nach Kräften abzuwenden, der das Eigenthum und Geschäft des Gewerbehhabers zu treffen droht.

Bei einem Brande im Hause, in der Werkstätte oder Nachbarschaft haben sich alle Arbeiter sofort um ihren Vorgesetzten zu versammeln und ihm die nöthige Hilfe zu leisten.

9) Wird ein Arbeiter von einer ansteckenden Krankheit befallen, so hat er dem Arbeitgeber vertrauliche Mittheilung hievon zu machen, damit seine Mitarbeiter vor Schaden bewahrt und zu seiner eigenen Heilung die erforderlichen Schritte alsbald gethan werden.

10) Sämmtliche Arbeiter sind verpflichtet, entweder an den öffentlichen oder an Privat-Kranken-Unterstützungs-Kassen Theil zu nehmen.

11) Die gegenseitige Aufkündigungsfrist ist auf 8 Tage festgesetzt. Angefangene Arbeiten müssen aber auf Verlangen des Arbeitgebers vor dem Austritt des Arbeiters fertig gemacht werden.

12) Kein Arbeiter kann seine Stelle verlassen, bevor er seine Verbindlichkeiten gegen den Arbeitgeber vollständig erfüllt hat.

13) Der Beitritt zu Arbeiter-Sparvereinen wird besonders gerne gesehen und im Interesse der Arbeiter selbst dringend empfohlen.

Ulm d. 11 August 1862.

Gebrüder Bürglen

Ulm, gedruckt und zu haben bei Gebrüder Bürglen.

Handschriftliche Ergänzung: [im Sommer] nach Umständen und bei Geschäftsandrang einige Stunden über die gewöhnlichen Tags- oder Geschäftsstunden

[im Winter] wie im Sommer

Material 7: Beispiele für Lebenshaltungskosten Ulmer Arbeiterfamilien 1898.
Aus: Jahresberichte der Gewerbe-Aufsichtsbeamten im Königreich
Württemberg für das Jahr 1898. (Stadtbibliothek Ulm, 25682-1898)

2. Ein verheirateter Zementarbeiter aus Ulm mit Frau und 2 noch schulpflichtigen Kindern hat eine Wohnung von 2 Zimmern, wovon das eine an einen Schlafgänger mit der Einschränkung abgegeben ist, daß der Knabe mit diesem im selben Zimmer schlafen darf. Der Mann verdient pro Woche durchschnittlich 17 *M.*, die Frau als Monatsfrau mit täglich 2¹/₂ stündiger Beschäftigung 2,25 *M.*, zusammen 19 *M.* 25 *S.* Es werden wöchentlich verausgabt: Für Hauszins 3,85 *M.*, für Speisen und Getränke 14 *M.*, für Kleider und Schuhe 2,88 *M.*, für Brennmaterialien 1,15 *M.*, für Wäsche, freiwillige Krankenversicherung, Vereinsbeiträge u. s. w. 58 *S.* Das Defizit wurde gedeckt durch Überstunden des Mannes und aus den Einnahmen für die Schlafstelle.
3. Ein verheirateter Instrumentenmacher aus Ulm, mit Frau und 5 Kindern, wovon eines erwachsen, hat eine Wohnung mit 2 Zimmern nebst Kammer, Küche, Keller und Holzplatz. Er verdient wöchentlich 27 *M.*, die Frau näht zu Hause für eine Hutfabrik und verdient wöchentlich 2 *M.* Gesamteinkommen pro Woche 29 *M.* Davon werden wöchentlich verausgabt: Für Hauszins 3,85 *M.*, für Speisen und Getränke 15 *M.*, für Kleider und Schuhe 3,85 *M.*, Brennmaterialien 96 *S.*, Verschiedenes 2,88 *M.* Es ergibt sich hier ein wöchentlicher Überschuß von 2,47 *M.*

Material 8: Wohnverhältnisse einer Arbeiterfamilie in der Siedlung „Untere Bleiche“ in der Oststadt, 1910 (StadtA Ulm, B 941/25 Nr. 8)

15

Stadtpolizeiamt Ulm
den 10. Februar 1910.

Meldung.

Dem
Herrn Baukontrolleur
mit dem Schreiben zur Bestätigung
Ulm, den 11. Februar 1910

Karl Holzgärtner,
J.V. Pol. Commissar
Kriegel

o. d. H. v. Eingel: STADT-POLIZEI-AMT
15 FEB. 1910 02330

dem Herrn
Karl Holzgärtner

Das Lawfjahr ist über 4
wöchig dem Holzgärtner
Jenny Furbacher
seit seit ca 14 Jahren
für einen im Altar
über 15 r. 17. Jahren
auf dem Hof, im
Bauwesen einen Holzgärtner
im Hofe, Holzgärtner
nicht. Furbacher hat zu
dem Holzgärtner, einen Hof
als Holzgärtner, einen Hof
Küchen mit Wasser
angebracht.

Das Familienstand Furbacher
besteht aus 9 Personen,
Bauwesen, die Hof
das Hof, r. 6 Personen,
im Altar über 2-17 Jahren

wird berichtet, dass das im
Bauwesen angebrachte Hof
nicht trocken ist in gerate nicht
eingesamt aufweist. Es besteht
jedoch darauf gegen die Hofgärtner
einen Hof, Holzgärtner in gegen
die Hofgärtner hat. die Hofgärtner,
müßig, dass die Hofgärtner hat

besteht, sofern nicht zwei Zimmer zum
Anschließen.

Ein Zimmer als Schlafzimmer das halbe
das andere als Küche u. zugehörig
sowie für die Küche das Gasrohr.

Sie sind von pflichtigen Zimmer
sollten zum Teil im Schlafzimmer
das kleine, zum Teil zum
mit der Gipsarbeiten im Schlafzimmer.

Sie im I. Stock befindliche
besteht aus zwei Zimmern u. Küche
für Fünfbacher anordnet.

Witzmann Hagmann.

i. Luftballon mit dem Fünfbacher angeordnet
werden dürfte.

Ulm, den 14. Februar. 1910.

Leitungsbüro

Obstl.
S. N. 2/10. d.

W. H.

Transkription:

Meldung

Der Lerchenstraße 4 wohnh[afte] Werkzeugmacher Georg Fürbacher hat seit 14 Tagen für seine im Alter von 15 und 17 Jahren stehenden Söhne im Souterrain seines Hauses ein Schlaflokal eingerichtet. Fürbacher hat zu diesem Zweck einen seither als Holzplatz dienenden Raum mit Brettern eingemacht.

Der Familie des Fürbacher, welche aus 9 Personen, beiden Eheleuten, die Mutter der Ehefrau, u. 6 Kindern im Alter von 2 - 17 Jahren besteht, stehen nur zwei Zimmer zur Verfügung.

Ein Zimmer als Schlafzimmer der Eheleute, das andere als Wohn- und zugleich Schlafraum für die Mutter der Ehefrau. Die vier noch schulpflichtigen Kinder schlafen zum Teil im Schlafraum der Eltern, zum Teil gemeinsam mit der Großmutter im Wohnzimmer. Die im 1. Stock befindliche Wohnung bestehend aus zwei Zimmer und Küche hat Fürbacher vermietet.

Schutzmann Hagmann

Dem Baukontrolleur hier mit dem Ersuchen um Äußerung

Ulm, den 11. Februar 1910

Stadtpolizeiamt

Dem Stadtpolizeiamt

hier

wird berichtet, daß der im Souterrain eingerichtete Schlafraum trocken ist und gerade nicht ungesund erscheint. Er verstößt jedoch derart gegen die Bestimmungen des Ortsbaustatuts und gegen die Vorschriften betr. die Wohnungsaufsicht, daß die Entfernung der Bettstellen aus dem Souterrain angeordnet werden dürfte.

Ulm, den 14. Februar 1910.

Baukontrolleur Weil